

einer Freiheitsberaubung in einer die Menschenwürde besonders verletzenden Art und Weise (§ 131 Abs. 2 StGB).

Bei diesen Mitteln und Methoden handelt es sich zum Teil um Merkmale, die zum *Grundtatbestand* des betreffenden Delikts gehören. In vielen gesetzlichen Tatbeständen bilden sie jedoch „*Qualifizierungsgründe*“ für die Verschärfung des Strafrahmens, weil sie der Tat eine erhöhte Schwere verleihen (vgl. § 128 StGB). Werden die bei einer konkreten Tat angewandten Mittel oder Methoden vom Tatbestand nicht besonders erwähnt, so können sie für die differenzierte Bemessung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit beachtlich sein, soweit sie die konkrete Tat- und Schuldschwere und damit den Grad der Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit beeinflusst haben. Das trifft beispielsweise bei der Anwendung von Waffen oder anderen gefährlichen Mitteln oder von besonders verwerflichen Methoden zur Ausführung einer Körperverletzung zu.

d) Die Bedingungen von Raum und Zeit

Verschiedene Tatbestände setzen bestimmte Bedingungen von Raum und Zeit als objektives Tatmerkmal voraus. So drohen z. B. die Militärstrafatbestände eine höhere Strafe an, wenn die Militärstrafat im Verteidigungszustand begangen wird (z. B. § 254 Abs. 4, § 255 Abs. 3 StGB). Das Tatbestandsmerkmal „öffentlich“ bzw. „in der Öffentlichkeit“ setzt voraus, daß die Tat unter diesen bestimmten äußeren Umständen ausgeführt wird (z. B. bei §§ 220f. StGB). Eine erhebliche Rolle spielen solche Bedingungen bei der Verletzung von Sicherheitbestimmungen, insbesondere im Straßenverkehr.

Auch dann, wenn der Tatbestand keine besonderen Umstände im Hinblick auf die Tatzeit oder Tatsituation anführt, sind sie für die Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bedeutung, wenn dadurch die konkrete Schwere der Straftat tatsächlich mitbestimmt wird.

*Literatur:* Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts in 6 Bänden, Bd. II, Moskau 1970, Kap. 6 und 7 (russ.); Lehrbuch des Strafrechts der DDR. Allgemeiner Teil, Berlin 1959, S. 326ff. und 342ff.; J. Renneberg, Die objektive Seite des Verbrechens, Berlin 1955; Grundlagen der marxistisch-leninistischen Philosophie, Berlin 1974, S. 156ff.; Lehrbuch der marxistischen Philosophie, Berlin 1967, S. 279f.; Philosophisches Wörterbuch, Bd. 1, Leipzig 1974, S. 614; H. Hörz, Der dialektische Determinismus in Natur und Gesellschaft, Berlin 1974; H. Korch, Das Problem der Kausalität, Berlin 1965; J. Lekschas, Die Kausalität bei der verbrecherischen Handlung, Berlin 1952; F. Etzold/S. Wittenbeck/H. Berensmeier, Verantwortung und Verantwortlichkeit im Brand- und Arbeitsschutz, Berlin 1974; Entscheidungen des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte: Neue Justiz, 24/1965, S. 775 und 779; Neue Justiz, 11/1966, S. 341; 24/1966, S. 760; Neue Justiz, 9/1967, S. 289; 15/1967, S. 481; Neue Justiz, 8/1968, S. 249; Neue Justiz, 1/1969, S. 25; 2/1969, S. 57; 6/1969, S. 184; 10/1969, S. 313; Neue Justiz, 2/1970, S. 56; 3/1970, S. 85; 14/1970, S. 429; 21/1970, S. 653; 23/1970, S. 711; Neue Justiz, 2/1971, S. 51; 5/1971, S. 149; 23/1971, S. 716; Neue Justiz, 24/1973, S. 735; Neue Justiz, 1/1974, S. 25; 4/1974, S. 118; 6/1974, S. 179; 7/1974, S. 212; 9/1974, S. 275, 277 und S. 278.